



HESSISCHER LANDTAG

13. 05. 2026

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage vom 01.12.2025**Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Dr. Frank Grobe (AfD)****Lagebild „Antifa“****Drucksache 21/3148**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Antifaschistische Bewegung ist eine in Hessen fest verankerte, polymorphe Szene, die gerade von ihren (vermeintlich) gemäßigten Rändern aus weit in die Mitte der Gesellschaft ausstrahlt. Ihre auf den ersten Blick dezentrale Struktur und ihre multiplen Einzelanliegen dürfen jedoch weder über ihre äußerst agilen Mobilisierungsmechanismen, die einen hohen Grad an Organisationsfähigkeit voraussetzen, hinwegtäuschen, noch das alle Gruppierungen der „Antifa“ einende Band verkennen lassen: das auf einer abseitigen Definition beruhende gemeinsame Feindbild des „Nazis“ oder „Faschisten“, gegen das es anzukämpfen gilt. Während gewisse Gruppierungen Gewalt ablehnen, zeichnen sich andere durch eine erhöhte Akzeptanz von Gewalt bis hin zur Ausführung von Straftaten aus, die sie in oft heroischer Manier unter dem Deckmantel eines moralischen Kampfes „Gut gegen Böse“ selbst legitimieren. Auf Grundlage dieser Haltung veröffentlichten einschlägige Akteure in Hessen etwa im Herbst 2023 die Privatadressen von AfD-Politikern und bedrohten im Februar dieses Jahres das Gießener CDU-Büro in massiver Weise. Aktuell gewinnt die Problematik auch bundesweit gerade aufgrund der erschreckenden Verbrechen der „Hammerbande“ an Brisanz und Öffentlichkeit. Aus all diesen Gründen erscheint es also dringend geboten, die Antifaschistische Bewegung in Ausrichtung, Zielen und Strukturen definitorisch genauer zu fassen, um Zahlen, Daten und Fakten im Sinne eines Lagebildes erheben zu können.

Vorbemerkung Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

Die Bezeichnung „Antifa“ ist kein feststehender, rechtlich oder behördlich definierter Begriff. Sie beschreibt keine homogene Gruppe, Organisation oder Bewegung, sondern wird als uneinheitlicher Sammelbegriff für sehr unterschiedliche Akteure, Selbstverständnisse und Betätigungsformen verwendet. Eine eindeutige organisatorische Abgrenzung ist daher nicht möglich. Aus diesem Grund stellt „Antifa“ keinen Arbeitsbegriff der Sicherheitsbehörden dar; statistische Erhebungen oder gesonderte Auswertungen im Sinne der Fragestellungen werden nicht geführt. Diese Einordnung wird den nachfolgenden Antworten zugrunde gelegt.

Antifaschismus bezeichnet demgegenüber die Ablehnung des Nationalsozialismus und anderer faschistischer Ideologien und ist Ausdruck der historischen Lehren aus der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Bei diesem Verständnis handelt es sich um eine breit geteilte gesellschaftliche Haltung, die für sich genommen keine extremistische Kategorie darstellt. Davon zu unterscheiden sind jedoch Akteure oder Gruppierungen, die im Themenfeld „Antifaschismus“ auftreten und tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen aufweisen. Diese werden – unabhängig von ihrer Selbstbezeichnung – nach den gesetzlichen Vorgaben eingeordnet und bewertet.

Auch wenn der Rechtsextremismus derzeit die größte Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Land darstellt, stellt die Landesregierung zugleich fest, dass der Links-

extremismus als eigenständige extremistische Erscheinungsform an Bedeutung gewinnt und immer gefährlicher wird. Dies zeigt sich insbesondere in zunehmender Mobilisierung, einer steigenden Zahl politisch motivierter Straftaten sowie in der Bereitschaft einzelner Akteure, politische Auseinandersetzungen außerhalb des rechtsstaatlichen Rahmens zu führen. Zwischen 2020 und 2024 ist die Zahl der gewaltorientierten Linksextremisten in Hessen um rund 26 Prozent gestiegen. Die Landesregierung blickt daher mit Sorge darauf, dass auch vom Linksextremismus konkrete Gefahren für den demokratischen Rechtsstaat ausgehen.

Gewalttaten oder sonstige Rechtsverstöße in der politischen Auseinandersetzung sind unabhängig von Motivation oder ideologischer Zuordnung zu verurteilen und werden nach den bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten und Befugnissen verfolgt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat sowie dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen im Namen der Landesregierung wie folgt:

- Frage 1 Welche definitorischen Inhalte bestimmen nach Ansicht der Landesregierung die Bezeichnungen „Antifaschismus“ beziehungsweise „antifaschistisch“?
- Frage 2 Welche Werthaltungen der Antifaschistischen Bewegung sind nach Ansicht der Landesregierung geneigt, mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu konfliktieren? Die Antwort bitte begründen.
- Frage 3 Inwiefern unterscheidet sich nach Auffassung der Landesregierung der „Faschismus“-Kampfbegriff antifaschistischer Akteure von einem historisch gesicherten Verständnis von „Faschismus“?
- Frage 4 Welche spezifische Gefahr erkennt die Landesregierung im spezifischen Gebrauch des Begriffs „Faschist“ durch antifaschistische Akteure für die mit diesem Etikett Bezeichneten?
- Frage 6 Worin sieht die Landesregierung die besondere Anschlussfähigkeit antifaschistischen Gedankenguts an die hessische Gesellschaft und das weit verbreitete Bild von dessen „Harmlosigkeit“ begründet, obwohl einschlägige Akteure teilweise gewaltaffin sind?

Die Fragen 1 bis 4 sowie 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Begriffe „Antifaschismus“, „antifaschistisch“ und „Faschismus“ existieren keine allgemeinverbindlichen, rechtlich normierten Definitionen. Die bloße Verwendung politischer Kampf- oder Zuschreibungsbegriffe begründet für sich genommen keine sicherheitsbehördliche Relevanz. Relevanz erlangen dagegen konkrete Gewalt-, Bedrohungs- oder sonstige strafbare Handlungen. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 5 Verfolgt die Hessische Landesregierung Bestrebungen, die spezifische Verwendung von Begriffen wie „Faschist“ oder „Nazi“ durch antifaschistische Akteure angesichts der deutschen Geschichte zu ahnden? Die Antwort bitte begründen.

Staatsanwaltschaften unterliegen dem Legalitätsprinzip. Dieses verpflichtet Strafverfolgungsbehörden, bei Verdacht auf eine Straftat tätig zu werden und Ermittlungen einzuleiten. Bestrebungen einer spezifischen Ahndung durch die Landesregierung im Sinne der Fragestellung bestehen insofern nicht.

- Frage 7 Wie lassen sich „antifaschistische“ Gruppierungen von anderen Akteuren der linksextremen Szene in Hessen abgrenzen, etwa von Autonomen oder Anarchisten?
- Frage 8 Welche Spektren der Antifaschistischen Bewegung lassen sich in Hessen ausmachen?
- Frage 9 Wie viele antifaschistische Gruppierungen in Hessen sind der Landesregierung bekannt? Bitte mit Namen, Organisationsstruktur, Größe, Sitz beziehungsweise Einflussbereich auflisten.
- Frage 10 Welche antifaschistischen Gruppierungen werden aktuell durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet?
- Frage 11 Aus welchem Grund stehen die unter dem vorigen Punkt erfragten Gruppierungen unter Beobachtung durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz?

Frage 12 Welches Gefahrenpotenzial geht nach Einschätzung der Landesregierung von den soeben erfragten Gruppierungen in Hessen aus?

Frage 13 Welche antifaschistischen Akteure in Hessen stuft die Landesregierung als gewaltaffin beziehungsweise gewaltbereit ein?

Die Fragen 7 bis 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Eine klar abgrenzbare „antifaschistische Bewegung“ existiert nicht. Maßgeblich für die Arbeit der Sicherheitsbehörden ist allein, ob tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen. Soweit dies der Fall ist, findet eine Zuordnung zum Phänomenbereich Linksextremismus und gegebenenfalls eine Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (LfV) statt. Im Verfassungsschutzbericht 2024 werden zwölf Beobachtungsobjekte im Phänomenbereich Linksextremismus benannt; als gewaltbereit gelten insbesondere Akteure aus dem autonomen und anarchistischen Spektrum. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung und den Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2024 verwiesen.

Frage 14 Wie viele Straf- und Gewalttaten sind von 2021 bis zum jetzigen Zeitpunkt durch „Antifa“-Gruppierungen in Hessen verübt worden? Bitte nach Gruppierung, Jahr, Tatbestand, Zielgruppe der Taten sowie Geschlecht und Alter der Täter beziehungsweise Tatverdächtigen aufschlüsseln.

Frage 15 Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit vorstehender Frage aufgrund welcher Anklage zu welchem Strafmaß verurteilt?

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 sowie 6 Bezug genommen.

Im Hinblick auf Straftaten, die dem Linksextremismus zugeordnet werden, wird auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/4024, verwiesen.

Um dem Anstieg linksextrem motivierter Gewalttaten zu begegnen, bündelt die hessische Polizei ihre Kräfte in der temporären, interdisziplinären Ermittlungs- und Auswerteeinheit „HeLiX ST“. Schwerpunkt ist die Analyse von Vernetzungsstrukturen innerhalb der linksextremistischen Szene sowie die Ableitung zielgerichteter repressiver und gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen.

Flankierend wurde ein Hessisches Präventionsnetzwerk gegen Linksextremismus unter Einbindung von Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren gegründet und die „Fachstelle Linksextremismus Hessen“, die eine landesweite Beratung für Betroffene und deren Umfeld anbietet, eingerichtet. Ergänzend wird ein weiteres Präventionsprojekt zu Erscheinungsformen und Gefahren des Linksextremismus umgesetzt.

Zur Stärkung der präventiven Arbeit richtet das LfV Hessen die „Kompetenzstelle Linksextremismus“ (KOLEX) ein. Diese sensibilisiert für linksextremistische Bestrebungen, bietet einzelfallbezogene Beratung und entwickelt Handlungsempfehlungen. Perspektivisch soll auch eine Distanzierungs- und Ausstiegsberatung etabliert werden.

Darüber hinaus richtet das LfV Hessen zur Intensivierung der personenbezogenen Bearbeitung eine spezialisierte Einheit zur fokussierten Beobachtung herausragender Akteure des Linksextremismus (FOBALEX) ein.

Frage 16 Welche öffentlichen Räumlichkeiten in hessischen Städten und Gemeinden sind der Landesregierung bekannt, die von der „Antifa“ nahestehenden beziehungsweise zuzurechnenden Gruppierungen als Treffpunkte genutzt werden? Bitte Stadt/Gemeinde, Räumlichkeiten sowie jeweilige Gruppierung nennen.

Es gibt keine eigenständigen Erhebungen zu Treffpunkten von Gruppierungen, die der „Antifa“ nahestehen, weil „Antifa“ keine sicherheitsbehördliche Kategorie darstellt. Insoweit wird auf die vorstehenden Antworten verwiesen.

Unabhängig davon kann die Nutzung öffentlich zugänglicher oder öffentlich geförderter Räumlichkeiten durch Gruppierungen mit tatsächlichen Anhaltspunkten für linksextremistische Bestrebungen landesweit beobachtet werden. Öffentlich bekannt ist in diesem Zusammenhang unter anderem die Nutzung des ehemaligen Polizeigefängnisses „Klapperfeld“ und des „Café ExZess“ in Frankfurt am Main sowie des „Linken Zentrums am Altmarkt“ (LiZa) in Kassel. Diese Örtlichkeiten dienen verschiedenen Gruppierungen, wie etwa der „Roten Hilfe“ oder dem „Offenen Antifaschistischen Treffen Kassel“, als Veranstaltungsorte.

Eine darüber hinausgehende detaillierte und vollumfängliche Auflistung der dem LfV Hessen bekannten Räumlichkeiten kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da andernfalls Rückschlüsse auf Erkenntnisstand, Aufklärungsfähigkeit und Arbeitsweise des LfV Hessen möglich wären. Eine Preisgabe entsprechender Informationen könnte insbesondere angesichts der im Linksextremismus verbreiteten konspirativen Vorgehensweisen die künftige staatliche Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen, sodass nach Abwägung der gegenläufigen Interessen das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Entsprechende Informationen sind den zuständigen parlamentarischen Gremien vorbehalten.

Frage 17 Welche Jugendorganisationen in Hessen sind der Landesregierung bekannt, die der Antifaschistischen Bewegung nahestehen beziehungsweise zuzuordnen sind?

Mangels sicherheitsbehördlicher Kategorie findet keine Erhebung zu Jugendorganisationen im Sinne der Fragestellung statt.

Einzelne im Verfassungsschutzbericht des LfV Hessen benannte linksextremistische Beobachtungsobjekte verfügen über Nachwuchsorganisationen, die ein „antifaschistisches Selbstverständnis“ propagieren. Hierzu zählen unter anderem die Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ) sowie die Jugendorganisation „REBELL“. Die Einordnung dieser Organisationen erfolgt dabei aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen nach den gesetzlichen Vorgaben.

Frage 18 Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung bezüglich etwaiger personeller, organisatorischer oder ideologischer Verflechtungen hessischer antifaschistischer Gruppierungen mit hessischen Gewerkschaften?

Frage 19 Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung bezüglich etwaiger personeller, organisatorischer oder ideologischer Verflechtungen hessischer antifaschistischer Gruppierungen mit in Hessen vertretenen politischen Parteien?

Frage 20 Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung bezüglich etwaiger personeller, organisatorischer oder ideologischer Verflechtungen hessischer antifaschistischer Gruppierungen mit hessischen Hochschulen beziehungsweise Hochschulgruppen?

Frage 21 Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung bezüglich etwaiger personeller, organisatorischer oder ideologischer Verflechtungen hessischer antifaschistischer Gruppierungen mit christlichen Kirchen in Hessen?

Frage 22 Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung bezüglich etwaiger personeller, organisatorischer oder ideologischer Verflechtungen hessischer antifaschistischer Gruppierungen mit als islamistisch eingestuftem Gruppierungen?

Frage 23 Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung bezüglich etwaiger personeller, organisatorischer oder ideologischer Verflechtungen hessischer antifaschistischer Gruppierungen mit propalästinensischen Initiativen?

Frage 24 Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung bezüglich etwaiger Beziehungen zwischen hessischen antifaschistischen Gruppierungen und hessischen Schulen beziehungsweise Schülerorganisationen?

Frage 39 Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass antifaschistische Initiativen unauffällig als Bündnisse et cetera „für Demokratie“ oder Ähnliches auftreten, um möglichst breite Gesellschaftsschichten mit ihrer Ideologie zu erreichen?

Die Fragen 18 bis 24 sowie 39 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Es ist zu beobachten, dass linksextremistische Akteure im Themenfeld „Antifaschismus“ häufig in offenen Bündnissen auftreten, in denen – themenabhängig – auch nicht-extremistische

Organisationen und Initiativen vertreten sind. Hieraus können im Einzelfall punktuelle Kooperationen resultieren, ohne dass dies für sich genommen eine Verflechtung oder extremistische Ausrichtung der übrigen Bündnispartner begründet. Darüber hinaus versuchen linksextremistische Akteure, Einfluss in zivilgesellschaftlichen Kontexten zu gewinnen, unter anderem durch Mitarbeit in Hochschulgruppen und studentischen Gremien sowie durch Mitgliederwerbung in schulischen und außerschulischen Räumen; beispielhaft wird in diesem Zusammenhang in Verfassungsschutzberichten regelmäßig auf die SDAJ hingewiesen. Themenabhängig kann es zudem zu punktuellen Überschneidungen zwischen Extremisten unterschiedlicher Phänomenbereiche kommen, etwa im Kontext israelkritischer beziehungsweise propalästinensischer Protestlagen.

Weitergehende Angaben zu konkreten Beobachtungsobjekten, Strukturen oder personellen Bezügen können nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter Beachtung des Staatswohls, insbesondere des Quellenschutzes und der Aufklärungsfähigkeit, gemacht werden. Im Übrigen wird auf die Jahresberichte des LfV Hessen und auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 25 Sieht die Hessische Landesregierung die Notwendigkeit, Schulen beziehungsweise Lehrkräfte im Hinblick auf Ziele und Weltbild der „Antifa“ in besonderer Weise zu sensibilisieren?
Falls ja: Durch welche Maßnahme(n) geschieht dies beziehungsweise sollte dies geschehen?
- Frage 28 Welche vom Land Hessen – insbesondere im Rahmen von „Hessen – aktiv für Demokratie“ – geförderten Programme widmen sich gezielt der Extremismusprävention in Bezug auf die Antifaschistische Bewegung? Bitte Namen, Zielsetzung sowie Fördersumme des Programms nennen.

Die Fragen 25 und 28 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein einheitliches „Weltbild der Antifa“ stellt keine klare oder belastbare Begriffsbestimmung dar. Unabhängig davon ist Extremismusprävention bereits fester Bestandteil der schulischen Bildungs- und Präventionsarbeit in Hessen. Diese erfolgt phänomenübergreifend und richtet sich gegen alle Formen extremistischer Bestrebungen, unabhängig von deren politischer Zuordnung.

Im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ werden phänomenübergreifend Maßnahmen zur Extremismusprävention gefördert, die auch den Bereich des Linksextremismus einschließen.

Zentrale Förderansätze und Maßnahmen:

- **Fachstelle „Prävention und Beratung – Linksextremismus“**

Ziel: Das Beratungs- und Präventionsangebot mit dem Schwerpunkt Linksextremismus wird in einer eigenen Fachstelle gebündelt. Die Fachstelle informiert Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und Institutionen über das Phänomen Linksextremismus und berät im Umgang mit linksextremistischen Einstellungen. Darüber hinaus klärt sie über linksextremistische Ideologien, Strukturen und Erscheinungsformen auf und unterstützt dabei, entsprechende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, einzuordnen und ihnen entgegenzuwirken. Mit ihrem niedrigschwelligen und bedarfsorientierten Ansatz leistet die Fachstelle einen Beitrag zur Prävention linksextremistischer Radikalisierung und zur Stärkung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Förderung:

- 2026/2027: bis zu 100.000 Euro pro Jahr
- 2028/2029: bis zu 200.000 Euro pro Jahr

- **Plakatausstellung „Aufgeklärt statt autonom“**

Ziel: Sensibilisierung junger Menschen für Erscheinungsformen und Gefahren des Linksextremismus, einschließlich eines eigenen Plakats zum Thema Antifaschismus.

Förderung:

- circa 160.000 Euro (2018/2019)

Umsetzung:

- Versand an weiterführende Schulen (Jahrgangsstufen 9/10)
- ergänzende Webpräsenz

- **DEXT-Fachstellen (kommunale Ebene)**

Ziel: Erste Anlaufstellen für phänomenübergreifende Extremismusprävention, insbesondere in den Bereichen Rechts- und Linksextremismus, Antisemitismus und Rassismus.

Förderung:

- bis zu 50.000 Euro jährlich je Fachstelle

- **Schulungs- und Lehrfilm „RADIKAL“**

Ziel: Präventionsarbeit mit Jugendlichen ab etwa 14 Jahren; Darstellung von Radikalisierungsprozessen in den Bereichen Links- und Rechtsextremismus sowie Islamismus.

Umsetzung:

- o Verteilung an alle weiterführenden Schulen
- o umfangreiches Begleitmaterial

Frage 26 Gibt es antifaschistische Gruppierungen in Hessen, die Fördergelder aus öffentlichen Mitteln erhalten?
Wenn ja: Um welche handelt es sich und wie hoch lag jeweils die Fördersumme in den letzten zehn Jahren?

Frage 27 Gibt es antifaschistische Gruppierungen in Hessen, die Gelder aus dem Programm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“, dem hessischen Ableger des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ erhalten?
Falls ja: Bitte namentlich nebst Höhe der Fördersumme nennen.

Die Fragen 26 und 27 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2022 wurde der Verein „Antifaschistische Bildungsinitiative e. V.“ gefördert. Er ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein und kein Beobachtungsobjekt des LfV Hessen. Es handelte sich um eine Fahrtenförderung der Landeszentrale für politische Bildung zu einer NS-Gedenkstätte mit einem Förderbetrag in Höhe von 480 Euro. Weitere Förderungen im Sinne der Fragestellungen sind nicht bekannt. Eine Erfassung unter Zugrundlegung der Begrifflichkeiten der Fragestellungen findet durch die Landesregierung jedoch nicht statt.

Frage 29 Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Rolle der Antifaschistischen Bewegung in Hessen in Bezug auf den erstarkenden Antisemitismus?

Die Landesregierung begrüßt und unterstützt jedes friedliche gesellschaftliche Engagement gegen Antisemitismus, das Gesetze achtet und sich im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewegt. Der Einsatz gegen Antisemitismus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Antisemitische Äußerungen und Handlungen – gleich aus welchem politischen oder ideologischen Umfeld – werden entschieden verurteilt.

Ergänzend wird auf die Studie des LfV Hessen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit als Querschnittsnarrative im hessischen Protestgeschehen nach dem 7. Oktober 2023 hingewiesen, die am 27. April 2026 vorgestellt wurde und unter → https://lfv.hessen.de/sites/lfv.hessen.de/files/2026-04/lfv_hessen_studie_antisemitismus_auf_der_strasse_gegen_den_gemeinsamen_feind_2026.pdf abrufbar ist.

Frage 30 Welche Informationen liegen der Landesregierung über das Bündnis „Migrantifa Hessen“ vor? Bitte alle verfügbaren Daten zu Mitgliederzahl, Ortsgruppen, Zielen, ideologischer Ausrichtung, eventueller Gewaltbereitschaft et cetera angeben.

Der Landesregierung liegen zu „Migrantifa Hessen“ keine belastbaren amtlichen Daten zu Mitgliederzahl, Ortsgruppen oder internen Organisationsstrukturen vor. Erkenntnisse beruhen insoweit auf öffentlich zugänglichen Informationen und der Selbstdarstellung der Gruppierung.

„Migrantifa Hessen“ trat nach öffentlich zugänglichen Angaben im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Anschlag in Hanau in Erscheinung und positionierte sich nach eigener Darstellung unter anderem gegen Antiziganismus, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und rechten Terror. Die Gruppierung teilte über ihren Instagram-Auftritt ihre Selbstaflösung mit.

- Frage 31 Wie bewertet die Landesregierung die von antifaschistischen Akteuren organisierten „Störaktionen“, die sich gegen politisch Andersdenkende aller Art richten und bei denen Eskalationen billiger in Kauf genommen werden?
- Frage 32 Wie bewertet die Landesregierung im Speziellen die in großem Umfang orchestrierte „Protestaktion“ des antifaschistischen Aktionsbündnisses „widersetzen“ und dessen hessischer Ortsgruppen mit dem Ziel, sich der Neugründung der AfD-Jugendorganisation am 29. und 30. November 2025 in Gießen „in den Weg zu stellen“ im Konnex mit der Ankündigung „(wir) machen so die Gründung der AfD-Jugend unmöglich“? (Quelle: widersetzen.com)

Die Fragen 31 und 32 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung steht für einen offenen Meinungswettstreit im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Politischer Protest – auch in Form von Gegenprotesten – ist zulässig, solange er sich im Rahmen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit bewegt und die geltenden Gesetze beachtet.

Straftaten bleiben auch dann Straftaten, wenn sie unter Berufung auf das Versammlungsrecht oder eine politische Motivation begangen werden, und werden unabhängig von der jeweiligen Zielrichtung oder Selbstbezeichnung konsequent verfolgt.

Im Übrigen wird auf die Pressemitteilung des Ministers des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 1. Dezember 2025 verwiesen, die als Anlage beigelegt ist.

- Frage 33 Welche einschlägigen Mobilisierungsportale hessischer „Antifa“-Gruppierungen sind der Landesregierung bekannt?
- Frage 44 Inwiefern nutzt die Landesregierung die Möglichkeit, die Internetpräsenz hessischer antifaschistischer Akteure (etwa über → antifa-hessen.org) zur Dokumentation organisatorischer, ideologischer und personeller Strukturen der Szene heranzuziehen?

Die Fragen 33 und 44 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beobachtung des LfV Hessen erstreckt sich ausschließlich auf solche Gruppierungen, die dem Linksextremismus zuzurechnen sind. Diese nutzen verschiedene Internetpräsenzen, insbesondere soziale Netzwerke und vereinzelt eigene Webseiten. Beispielhaft sind hierbei Internetauftritte wie → www.sdaj.org, → www.rf-news.de, → www.gegenmacht.info sowie Portale ohne eindeutige Organisationszuordnung wie → de.indymedia.org oder → antifa-frankfurt.org zu nennen.

Öffentlich zugängliche Internetquellen werden in die Erkenntnisgewinnung einbezogen. Aufgrund der in der Szene verbreiteten klandestinen und anonymisierten Vorgehensweise lassen sich hieraus jedoch nur begrenzte Erkenntnisse zu organisatorischen oder personellen Strukturen gewinnen. Eine weitergehende Darstellung gesichteter Internetpräsenzen ist aus Gründen des Staatswohls nicht möglich, da andernfalls Rückschlüsse auf Erkenntnisstand und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden gezogen werden könnten. Hier gelten die Ausführungen zu Frage 16.

- Frage 34 Welche Symbole und Chiffren der in Hessen agierenden antifaschistischen Gruppierungen sind der Landesregierung bekannt?

Im Bereich Linksextremismus werden verschiedene Symbole und Chiffren verwendet. Aufgrund der Heterogenität der Szene sind viele Symbole kontextabhängig zu bewerten und nicht eindeutig zuordenbar.

Unter anderem bei linksextremistischen Akteuren finden sich beispielsweise Abwandlungen kommunistischer Symbolik (zum Beispiel Hammer und Sichel), anarchistische Zeichen (etwa das „A“ im Kreis) sowie szeninterne Parolen und Chiffren wie „ACAB/1312“, Bezüge auf die „Antifaschistische Aktion“, entsprechende Fahnenmotive oder Slogans wie „Good Night White Pride“.

Frage 35 Wie bewertet die Landesregierung eine Broschüre der „antifa gruppe 5“ (Marburg) über Burschenschaften im Allgemeinen und die in Marburg vertretenen studentischen Verbindungen nebst detailiertem Adressverzeichnis im Speziellen im Konnex mit dem Kommentar beziehungsweise der kaum verhohlenen Gewaltaufforderung „Dieser Teil der Broschüre ist als Hilfestellung für den/die AktivistIn gedacht. Wir wünschen allen LeserInnen einen Erkenntnisgewinn und den Willen zur antifaschistischen Aktion.“? (Quelle: → [www. antifamarburg.wordpress.com/2007/10/12/verbindungen/](http://www.antifamarburg.wordpress.com/2007/10/12/verbindungen/))

Die hinter der Broschüre aus dem Jahr 2007 stehende Gruppierung zeigt seit mehreren Jahren keine Aktivitäten mehr. Derzeit liegen keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahrenlage vor.

Frage 36 Welches Staats- und Rechtsverständnis zeigt sich nach Ansicht der Landesregierung in der Aussage „Wer gegen Nazis kämpft, kann sich auf den Staat nicht verlassen.“ (→ [www. oatfrankfurt.noblogs.org](http://www.oatfrankfurt.noblogs.org)) und welcher politische Handlungsansatz ist daraus abzuleiten?

Die Bewertung einzelner politischer Aussagen im Hinblick auf ein möglicherweise zugrunde liegendes Staats- oder Rechtsverständnis ist nicht Aufgabe der Landesregierung. Maßgeblich ist allein, ob konkrete Personen oder Gruppierungen durch ihr Verhalten gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen oder strafbare Handlungen begehen.

Die Landesregierung stellt sich entschieden gegen jede Form des Extremismus und bekennt sich zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Frage 37 Stimmt die Landesregierung der Aussage zu, dass nicht nur Worte, sondern auch Bilder zur Verrohung der Gesellschaft bis hin zur Inkaufnahme und gar Anstiftung zur Gewalt beitragen – etwa angesichts haushoch loderner Pyrotechnik unter → www.antifa-basisgruppe.org, des einen Kriegszustand oder Militäreinsatz evozierenden Banners unter → www.ak069.wordpress.com oder des Plakats „Weg mit § 218! Keine Ruhe für christliche AbtreibungsgegnerInnen“ (sic!), das eindeutig auf Ästhetik und ideologische Implikationen des Sozialistischen Realismus rekurriert, unter → www.oatfrankfurt.noblogs.org? Die Antwort bitte begründen.

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 36 verwiesen.

Frage 38 Mit welchen nicht namentlich mit der Antifaschistischen Bewegung in Verbindung stehenden Kulturvereinen beziehungsweise -initiativen in Hessen pflegen welche antifaschistischen Gruppierungen Kontakte, die gegebenenfalls in gemeinschaftlich organisierte Veranstaltungen münden?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 40 Wie bewertet die Landesregierung die Asymmetrie, dass antifaschistischen „Bildungsinitiativen“ eine Plattform zur Aufklärung „gegen Rechts“ an hessischen Schulen geboten wird, während deren linksextremer ideologischer Hintergrund kritik- und fraglos hingegenommen wird, so etwa beim „Workshop gegen Rechtsextremismus in der Wetterau“ (22. September 2025) durch die Antifaschistische Bildungsinitiative e. V. (Antifa-BI) am Burggymnasium in Friedberg?

Maßgeblich für Angebote politischer Bildung an Schulen ist deren Ausrichtung an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Die Landesregierung teilt die in der Fragestellung unterstellte Bewertung einer Asymmetrie nicht. Der Landesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse dafür vor, dass im schulischen Kontext extremistische Positionen – gleich welcher Ausrichtung – kritik- und fraglos hingegenommen werden.

Gemäß §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) ist die Vermittlung demokratischer Werte sowie die Befähigung zu verantwortlichem gesellschaftlichem Handeln zentraler Bestandteil des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Einbindung außerschulischer Partner ist zulässig, sofern deren Angebote diesem Auftrag entsprechen.

Darüber hinaus stehen alle hessischen Schulen und Lehrkräfte auf Basis des Grundgesetzes, der Hessischen Landesverfassung sowie dem Hessischen Schulgesetz. Extremistischen und demokratiefeindlichen Äußerungen und Verhaltensweisen wird mit einer grundrechtsklaren Haltung entgegnet. Dabei gilt regelhaft, dass nach § 86 Absatz 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren haben. Das ergibt sich auch aus Artikel 56 der Hessischen Landesverfassung. Überparteilichkeit von Lehrkräften darf aber nicht mit Werteneutralität verwechselt werden. Positionen oder Stellungnahmen, die den Werten des Grundgesetzes widersprechen und zum Beispiel die Würde des Menschen oder das Demokratieprinzip angreifen, sind nicht „neutral“ zu behandeln.

Bei der genannten Antifaschistischen Bildungsinitiative e. V. handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein, der im „Beratungsnetzwerk Hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ mitwirkt.

Die Landesregierung stellt sich entschieden gegen jede Form des Extremismus.

Frage 41 Stimmt die Landesregierung der Auffassung zu, dass alle politischen Ansichten und Gruppierungen, die sich nicht am äußersten rechten Rand des Spektrums bewegen, Teil des Meinungsppluralismus und somit der „Zivilgesellschaft“ sind? Die Antwort bitte begründen.

Frage 42 Bejaht die Landesregierung die Aussage von Prof. Dr. Ralf Höcker „Wer Gewalt duldet, um Demokratie zu verteidigen, zerstört sie.“ (Art. „Die Antifa gehört verboten“ in: Junge Freiheit vom 26. Oktober 2025)? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 41 und 42 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung stellt sich entschieden gegen jede Form des Extremismus und duldet keine Gewalt.

Frage 43 Sieht die Landesregierung wie Prof. Höcker die Notwendigkeit einer „Dokumentation einschlägiger Vorfälle sowie die Verbindung von Aktionen und Akteuren“, um organisatorische Strukturen zu belegen und Tätergruppen der „Antifa“ zu identifizieren? Die Antwort bitte begründen.

Die Erfassung, Bewertung und Beobachtung extremistischer Bestrebungen sowie strafbarer Handlungen erfolgt rechtsgrundlagengebunden und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die Sicherheitsbehörden. Anlasslose, rechtsgrundlagenlose oder unverhältnismäßige Datensammlungen widersprechen dem Bekenntnis der Landesregierung zum demokratischen Rechtsstaat.

Frage 45 Besteht nach Ansicht der Landesregierung gerade auch auf Basis so gearteter Dokumentationen die juristische Möglichkeit, „die Antifa“ trotz ihrer dezentralen Strukturen ähnlich wie gleichartig dezentrale Vereinigungen – wie etwa „die Mafia“ – zu verbieten?

Nein. „Antifa“ ist ein bloßer Sammelbegriff und keine eigenständige Organisation oder Vereinigung. Ein Vereinsverbot nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes setzt dagegen das Vorliegen eines Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes voraus.

Wiesbaden, 5. Mai 2026

Prof. Dr. Roman Poseck